

# wöchentliche Anzeigen.

Donnerstag den 8ten März 1798.

## Deutschland.

Nassau den 8ten Hornung. In der vorgestrigen Sitzung wurde die Note des Französischen Gesandten vom 2ten Hornung in Erwägung genommen, eine Antwort beschloffen, und alsogleich der Französischen Gesandtschaft zugeschiedt. In dieser Antwort wird folgendes angezeigt: "Die Friedens Negoziationen würden durch nichts mehr beschleunigt werden, als wenn man die Deputation in den Stand setze, dasjenige auf einmal und im Zusammenhange vollständig zu übersehen, was die Französische Republik von dem Deutschen Reiche, nach einem unglücklichen Kriege, als Opfer verlange, und was sie sonst als Friedens Artikel vorzuschlagen gesinnt seie. Wenn dormalen eine vollständige, der Lage der Umstände angemessene, gerechte und billige Propostion von Seiten der Republik erfolge, so würde sich die Deputation darauf in einer Art erklären können, welche zu einem baldigen Abschlusse des ganzen Geschäfts die gegründesten Hoffnungen machen müsse. Man habe sich noch nicht sonderheitlich

abgeneigt bewiesen, in die vorgeschlagene Friedensbasis einzuwilligen; allein bestimmt habe man sich noch nicht darüber erklären können, sondern sich vorbehalten, förderamst von dem Schicksale gesichert zu seyn, das die jenseitigen Landeseinwohner in Betreff ihrer künftigen Behandlung und Existenz erwarte. Man werde indessen als den ersten Beweis der friedlichen Gesinnungen der Französischen Republik erkennen, wenn dieselbe einstweilen ihre Truppen wenigstens von dem rechten Rhein-Ufer abziehen, und dadurch diese so hart mitgenommenen Lande erleichtern wolle."

Inzwischen hat sich wieder ein neuer Gegenstand dem Friedensgeschäfte in den Weeg gestellt, der aus folgenden Briefe des Französischen Obergenerals Hatry vom 4ten Hornung an den Festungs-Kommandanten zu Mannheim Obersten Bartels zu ersehen ist: "Das vollziehende Direktorium trägt mir auf, dem Kurfürsten von der Pfalz, und Ihnen, mein Herr, der Sie die Truppen in Mannheim kommandiren, zu erklären, daß dasselbe wegen des Widerstandes, der bei der Besiznahme der



Manheimer Rheinschanze und aller Posten auf dem linken Rhein-Ufer gethan worden ist, so wie wegen der Folgen dieses Widerstandes, die schleunigste Genugthuung verlange, und nicht minder für die Französischen Vertheidiger, die dabei verwundet wurden und für die Verwandten der Gebliebenen eine Schadloshaltung fordern. — In der festen Ueberzeugung, daß diese Genugthuung bald geleistet werden wird, hat das Direktorium alle Feindseligkeit eingestellt. Allein, wenn der Kurfürst von der Pfalz sich über diese Gegenseitigkeit nicht auf das schleunigste und auf eine Art erklären sollte, mit welcher die Französische Republik zufrieden seyn kann, so werde ich genöthigt seyn, die Feindseligkeiten fortzusetzen.“

Dem ungeachtet soll der General Staader an den Festungs-Kommandanten in Mannheim den Befehl ertheilt haben, die Festung auf keine Weise zu übergeben, sondern sich vielmehr bis auf den letzten Blutstropfen zu wahren.

### Italien.

Zu Ende Jäners waren schon über 2 Drittheile des Päpstlichen Staats von den Französischen und Cisalpinischen Truppen eingenommen, und es bestärkt sich neuerdings, daß General Berthier in den ersten Tagen des Hornungs seinen Einzug in Rom werde gehalten haben. Als man dem Papste berichtete, daß von Neapel keine Unterstützung zu gewärtigen seie; so gab er zur Antwort: Ich hab auch keine Hilfe von Neapel erwartet; sie ist allein dore oben, indem er zugleich auf den Himmel zeigte, und als man ihm die allgemeine Sage hinterbrachte, daß Frank-

reich vermuthlich eine Republik aus Rom schaffen werde; so erwiederte er, das kann seyn, denn unser Reich ist nicht von dieser Welt; aber die Religion wird doch bleiben, denn das hat ihr Stifter versprochen.

Im Mailändischen hat der Rath der Alten die Resolution verworfen, die das Direktorium bevollmächtigt, für 16 Mill. Pio. Kirchengüter zu verkaufen, um 30000 Franzosen zu unterhalten, die aus dem Venezianischen zurückkehren, und sich 3 Monate in unserm Gebiete aufhalten werden. Er verlangt, das Direktorium soll andere schickliche Hülfquellen nachweisen. In Ermangelung der Kasernen werden die Truppen in die Kirchen und Klöster einquartiert.

Nach Briefen aus Genua ist das Direktorium ernannt, und den 24ten installiert worden. Es verspricht in seiner ersten Proklamation, nichts, was zur Befestigung beitragen könnte, zu versäumen. Weder die dasigen, noch die hiesigen Patrioten sind mit dem Ligurischen gesetzgebenden Korps zufrieden. Sie beschuldigen dasselbe des Moderatismus, und behaupten, die Intriganten hätten bei den Wahlen die Oberhand gehabt.

### Schweiz.

Die Französischen Truppen, welche am 7ten Hornung so eilig an der Stadt Basel vorbeizogen, sind nach näheren Berichten Narau zu Hilfe marschirt. Diese Bernische Stadt soll von einem Berner Truppenkorps überfallen, und alle Patrioten in Ketten gelegt worden seyn, ohne eine Französische Saubewache, die hie und da gegeben worden war, zu re-



spektiren. Der Krieg zwischen Frankreich und Bern scheint unter diesen Umständen unvermeidlich zu seyn. Auf der Seite des Waatlandes waren die Französischen Truppen unter General Menard am 2ten d. schon bis Avanche (Wissisburg) vorge- rückt. Zürich hat ein Truppenkorps auf- geboten, um Bern zu Hilfe zu kommen. Anfänglich als diese Truppen bloß gegen die Berner Patrioten bestimmt zu seyn schienen, weigerte sich ein Theil derselben zu marschieren; nun aber, wo Bern auch von einem äußeren Feinde bedroht ist, dürften sie sich bereitwilliger zeigen. In Zürich selbst ist die Bürgerschaft sehr ge- theilt, und es herrscht viel gegenseitige Erbitterung. Mehrern Freiheitsfreunden sind die Fenster eingeworfen, und andern ist das Herunterwerfen von der untern Brücke in die Limmat gedroht worden. Unterm 2ten dieses ist indessen doch von dem dortigen Rathe beschlossen worden, Ausschüsse von Stadt und Land zusammen zu berufen. — Im Toggenburgischen ist noch keine Revolution ausgebrochen. Der Abt von St. Gallen hat diesem Lande unentgeltlich den Todessfall und das Mann- schaftsrecht erlassen. — Die Bürgerschaft in Schaffhausen hat auf alle monopolis- sche Vorrechte Verzicht gethan, und in Luzern ist eine Kommission niedergesetzt worden, die alle eingelaufene Beschwer- den untersuchen und eine demokratische Konstitution entwerfen soll.

### Bereinigte Niederlande.

Haag den 10ten Hornung. Am 5ten hat das Direktorium die Provinzial-Ab- ministrationen, welche anfangs als bloße ihm untergeordnete administrative Korps

noch beibehalten wurden, gänzlich aufge- hoben und neu organisiert. Mit untrer ehemaligen Provinz Holland ist dies be- reits geschehen. Nicht nur die 55 Glie- der der ehemaligen Provinzial-Adminis- tration, sondern auch die 28 Glieder ih- res Provinzial-Ausschusses, welche die Angelegenheiten außer den Sitzungen be- sorgten, sind von ihren Posten abgesetz- worden. Für diese beiden Korps hat das Direktorium ein einziges, aus 20 Glie- dern bestehendes ernannt, von welchem der Bürger Hobens von Harlem Präsident ist, und deren politische Grundsätze mit dem neuen System übereinstimmen. Die- ses neue Korps ist bereits installiert, und hat seine Geschäfte angefangen, und zwar nach der, von dem Direktorio erhaltenen Instruktion, die aus 25 Artikeln besteht. Alle Autorität desselben bleibt indessen dem Direktorio untergeordnet.

Das Direktorium hat bereits Kom- missarien nach den übrigen Provinzen ges- chickt um die daselbst befindlichen Provin- zial-Administrationen eben so zu organi- siren.

Die Nationalversammlung hat dekret- tirt, daß diejenigen, welche ihren Posten als Repräsentanten niedergelegt haben, als solche zu halten sind, die das Ver- trauen der konstituierenden Versammlung und des Batavischen Volks verlohren ha- ben.

### England.

London den 9ten Hornung. Gestern hielt das Unterhaus wieder Sitzung. Der Sprecher meldete von der Bank, daß sie die Spanischen Dollars widerrufen habe, und die Banknoten von ein und zwey



Pfund in baarem Gelde bezahle. Die ungeheure Menge falscher Noten von dieser Summe habe es nothwendig gemacht, andere dafür zu geben, wo die Zahl in Römischen Buchstaben oben angebracht ist, welche bisher in einem schwarzen Felde in alten Angelsächsischen Buchstaben ausgedruckt war, oder sie gegen baares Geld einzulösen. Herr Pitt trug an, daß das Haus sich über 8 Tage in einen engeren Ausschuss über den Bericht der Finanzkommittee verwandle, und Herr Manning, daß nächstens der Betrag aller freywilligen Beiträge zu den Staatsbedürfnissen und zur Vertheidigung des Landes von der Bank vorgelegt würde. — Herr Dundas ließ die Bill das erstemal verlesen, nach welcher der König in den Stand gesetzt werden soll, eine gewisse Zahl der Miliz ins Feld zu ziehen, und aus denselben die Regimenter der regulirten Truppen zu ergänzen. Bisher hat der König ein Drittheil der Miliz binnen 21 Tagen ins Feld rufen können: da aber kürzlich 10000 Mann davon in die reguläre Armee ausgehoben worden, so soll der König das Recht haben, die Hälfte ins Feld zu stellen.

In einer der letzten Irländischen Parlementsitzungen trug der Sekretair, Herr Pelham, auf die nöthigen Geldbewilligungen für folgende Truppen an: für das gewöhnliche Militair des Königreichs 12000 Mann; für eine Verstärkung im jetzigen Kriege von 17620 Mann; zusammen eine Armee von 32854 Mann; für auswärtige Truppen 3254, und für die Miliz 26634 Mann.

Durch ein Schwedisches von Calais zu Dover angekommenes Fahrzeug ist die Nachricht überbracht, daß das Englische

Packetspot, welches als Cartel mit dem Preussischen Abgesandten, Grafen von Tauenzien, nach Calais von Dover segelte, von einem Französischen Raper weggenommen, und daß die Mannschaft darauf ins Gefängniß gesetzt worden ist.

### Türkey.

Nach Privatbriefen aus Konstantinopel vom 10. Jänner ist die Pforte entschlossen dem Rebellen-Führer Passawandoghli eine entscheidende Macht entgegen zu setzen. Von Konstantinopel sind nach und nach bereits bis 10000 Janitscharen gegen Adrianopel abmarschiret, und aus Asien werden 100000 Mann erwartet. Der Buyuk-Inbrohor des Großhern und der Kihaya des Pascha von Smit, sind am 30. Dez. zu Bin-Bachen erhoben worden, mit dem Auftrage die Truppenwerbung in Asien zu besorgen.

### Ostgalizien.

Der Graf Uniatiski, aus dem Przemisler Kreise, hat 200 Stück fertiger Hemden; Dnufrius Maleszewski, Erbherr von Sitno, im Zamoscezer Kreise hat 2 ausgearbeitete Rühhäute, und die im Buckowiner Kreise, zu Suezawa wohnhafte Baron Kaprische Familie hat 13 Stück Pferde als eine freiwillige Gabe abgeführt. Ueber diese patriotische Handlung haben Ge. K. K. Maj. Dero allerhöchstes Wohlgefallen zu erkennen gegeben.



# B e y l a g e.

Zu No. 19.

## Nachricht von Setten der k. k. Landrechte.

I. Von Seite der k. k. Lemberger Landrechte wird hiemit der wohlbeden Josephba Kostworowska, und der Antonia Flinska bekannt gemacht, daß die wohlbede Marianna von Krosnowskie Lustowa wider sie eine Klage wegen Bezahlung der Summa von 2000 fl. p. eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angesuchet habe, da nun das Gericht wegen ihres unbekanntem Aufenthaltsort, oder wegen ihrer Abwesenheit aus den k. k. Staaten den hier wohnhaften Advokaten Herrn Zieleniewski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat, mit dem auch der Prozeß der in den k. k. Erbländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet und geendiget werden wird; so werden selbe hiemit ermahnet, daß sie am 27ten März 1798. zu einem summarischen Prozeß entweder selbst erscheinen oder dem aufgestellten Kurator ihre Rechtsgründe, wenn sie welche haben, bei Zeiten einschicken, oder einen andern Vertreter bestellen und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel anwenden, welche sie zu ihrer Verteidigung für die dienstlichsten halten, wo sie dann sonst die Folgen der Verzögerung sich selbstem würden zuschreiben haben.

Lemberg den 30ten Dezember 1797.

## Bermischte Nachrichten.

I. Von Seite der k. k. vereinigten Kammeral-Taback, und Siegelgefällsadministration allhier, wird hiedurch zu Ferdinands Wissenschaft bekannt gemacht, daß am 1ten April d. J. in dem hiesigen Administrationshause das Fuhrwesen sämtlich fabrizirter Tabackgüter in nachfolgende 5 Magazine, als: Larnow in Ostgalizien, und Krakau, Lublin, Radom und Siedlce, in Westgalizien auf 3 nacheinander folgende Jahre, das ist vom 1ten November 1798. bis Ende Oktober 1801. öffentlich versteigert werden wird.

Lizitationslustige haben daher am obbemeldten 1ten April d. J. bei dieser Administration Vormittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und in gehöriger Ordnung ihr dießfälliges Frachtanboth zu machen, zur Versicherung dessen aber noch vor abhaltender Lizitation ein Badium das ist Neugeld von 1000 fl. (sage ein Tausend Gulden) auf den Kommissionstisch für den Fall niederzulegen, wenn der Lizitant nach erstandener Lizitation sein Frachtanboth zurücknehmen, und so die abgehaltene Versteigerung unnütz machen sollte.

Ubrigens wird hier noch beigesezt, daß derjenige welcher wegen des billigsten Frachangebothes das Fuhrwesen in die gedachten Magazine erhält, zur Versicherung des



salva ratificatione mit ihm anstossenden Kontraktes 5000 fl. baar (sage fünf Tausend Gulden) als Kauzion zur Gefällskasse zu erlegen hat, wozu jedoch das Vadum pr. 1000 fl. schon eingerechnet wird.

Die Kontraksbedingnisse sind folgende.

1. Muß sich der zeitliche Kontrahent verbinden; 3 ganze Jahre hindurch, das ist vom 1ten November 1798. bis Ende Oktober 1801. alle in den 5 Gefällsmagazinen zu Tarnow, Krakau, Lublin, Radom und Siedlee, erforderliche Tabackmaterialien bei dießseitiger Hauptfabrik zu Winiki in Ladung zu nehmen, und die ihm übergebene Tabackfässeln klein oder groß, Säcke, Küsten, oder was immer für Kollin nach Ausweis der Fattura und des Frachtbriefes sammt den Gefällsgeschier an den Bestimmungsort so richtig und unbeschädigt, als er selbes in der Fabrik zu Winiki aufgeladen, zu schaffen.

2. So ferne aber von diesem in Ladung übernommenen Gütern, gleichviel durch seine, oder seiner Fuhrleute Fahrlässigkeit ein oder die andere Tabacksorte unterwegs verderben, oder entwendet werden sollte; so muß Kontrahent das verdorbene Materiale im *F n v e n t u r s.*, das verlohrene oder entwendete aber in *T a r i f s.* das lehere Geschier hingegen im *e i g e n e n A n s c h a f f u n g s p r e i s e* dem Gefäll ersetzen, und so auch für die zerrissen, vernezt, oder sonst beschädigt in ein, oder das andere Magazin bringende Briefe den *U m a r b e i t u n g s l o h n* mit 1 fl. 30 kr. für jedes 1000 St. bezahlen: nebst diesem aber auch noch dieses zerrissene, und beschädigte Tabackmaterialie auf eigene Kosten, das ist unentgeltlich nach Winiki in die Fabrik zurückschaffen.

3. Wird weiters ausbedungen, daß der Kontrahent die zur Verladung des Ta-

backmaterials nöthige Zahl Wagen nach vorher von dieser Administration erhaltenen Aufforderung jedesmal längstens innerhalb 10 Tagen bei der Winiker Fabrik sicher und unausbleiblich stelle, und die bereit liegenden Tabackgüter für das betreffende Magazin in Ladung nehme, wobei aber zum Besten des Gefälls und auch des Kontrahenten besonders gefordert wird, daß die zur Verladung anzuweisenden Wagen jedesmal mit hinlänglicher Bedeckung versehen seyen, damit das Materiale unterwegs vor Gefahr des ungestümmen Wetters gesichert, und dem Verderben nicht Preis gegeben werde. Sollten also Wagen zur Ladung nach Winiki ohne der hier vorgeschriebenen Bedeckung kommen, so werden selbe auf Kosten des Kontrahenten zurückgewiesen, und ohne Fracht zurückgesendet werden.

4. Muß daß zu Winiki aufgeladene Materiale in die benannten 5 Gefällsmagazine, und zwar: nach Tarnow innerhalb 14. nach Krakau innerhalb 20. nach Lublin innerhalb 13. nach Radom innerhalb 17. und nach Siedlee innerhalb 21 Tagen sicher, und unausbleiblich vom Tage der Aufladung gerechnet, geschafft werden; widrigens bei etwa längerem Ausbleiben der Transporte sogleich auf Kosten des Kontrahenten ein Gefällsbeamter zu desselben Aufsuchung und weiter Beförderung beordert werden würde.

5. In dieser Folge wird daher dem Kontrahenten nicht gestattet, das Materiale unterwegs zu deponiren oder abzulegen; sondern dasselbe muß in einem Zuge fort vom Aufladungsorte bis in das bestimmte Magazin transportirt werden.

6. Muß der Kontrahent zur Aufrechterhaltung des Fuhrwesensgeschäfts, und zur



Vermeidung aller unangenehmen Weitläufigkeiten, die sich unvermuthet unter seinen Bekranten in Ansehung der Zahlungen, oder Materialsverladungen ereignen dürften sowohl hier in Lemberg als auch zu Larnow, Krakau, Lublin, Radom, und Siedlce eigene Bestellte unterhalten, und solche innerhalb 3 Tagen nach geschlossenen Kontrakt namentlich hieher anzeigen, auch jeden derselben insbesondere mit einer eigenen Vollmacht versehen, damit sie im Namen des Kontrahenten, allen Auf- und Abladungen der Gefällsgüter in eigener Person beiwohnen, und auf den Frachtbriefen das in Ladung übernommene Materiale, und leere Geschier durch ihre Unterschrift bestätigen, im Namen des Kontrahenten die Frachtbeträge abquittiren, und überhaupt auf der Stelle alles Nöthige vorsehen können, was zur Beförderung des Transportirungsgeschäftes dienlich ist, damit nicht etwa die Fuhrleute wegen irgends einen Mangel oder sonstigen Ursache, abzufahren verhindert werden.

7. Hat der Kontrahent weiters auch alles bei den genannten 5 Magazinen von Zeit zu Zeit sich sammelnde leere Geschier, das ist leere Säcke, Kübeln, Fässer und Rüssen unentgeltlich und in gleicher Zeit, wie S. 4. in Rücksicht des Materials ausbedungen worden, vom Tage der Aufladung in dem Magazin, nach Winiki zu schaffen, jedoch wird zur Erleichterung des Kontrahenten denselben gestattet, die Kübel und Fässer in Bruchstücken zu verladen, was aber bei der Übernahme zu Winiki hieran abgethet, muß der Kontrahent nach Inhalt des 2ten Absatzes dem Gefälls im **K o s t u n g s p r e i s e** unmaßsichtlich ersetzen.

8. Wird die Fracht nur vom netto Zenten ohne Unterschied kontrahirt.

9. Dagegegen dem Kontrahenten bewilliget, gleich nach der geschehenen Aufladung der Tabackmaterialien gegen seine eigene, oder seiner Bestellten gestempelte Quittung die Halbscheid der Fracht aus hiesiger Gefällshauptkasse, die 2te Hälfte aber erst nach richtiger Ueberlieferung des Materials, und gegen Beibringung der darüber ausgestellten, und des richtigen Empfangswegen von den betreffenden Magazinsbeamten bestätigten Frachtbriefen nach dem eigenen Verlangen des Kontrahenten, jedoch immer nach Abzug der allenfals von demselben in Folge des 2ten und 7ten S. zu leisten habenden Ersatzposten, entweder bei hiesiger Gefällshaupt- oder aber bei der betreffenden Magazinskasse zu erheben.

10. Zur Sicherheit des Gefälls und des übernommenen Fuhrwesens auf jeden Fall muß sich der Kontrahent weiters verbinden nicht nur eine baare Kaution von 5000 fl. (sage fünf Tausend Gulden) die in dem k. k. Kupferamte zu Wien zinsbar angelegt werden, zu dießseitiger Gefällskasse zu erlegen, sondern über dieß noch all sein beweg- und unbewegliches Vermögen ohne Ausnahm verpfänden, damit wenn der Kontrahent die nöthigen Fuhrn in der bestimmten Zeit zur Aufladung nicht stellen, und dadurch die Administration nöthigen würde andere Fuhrn aufzubringen oder wenn derselbe das verladene Materiale in den festgesetzten Terminen nicht an Ort und Stelle schaffen, und dadurch das eine oder das andere Magazin in Verlegenheit setzen dürfte, das Gefäll in diesen Fällen ganz berechtiget seyn solle, sich wegen des im höheren Preise etwa ausgelegten Fracht-



lohn, oder sonstig gehaltenen Auslagen nicht nur an der eingelegten baaren Kauzion, sondern auch des Kontrahenten sonstigen Vermögen, ohne erst dießfalls einen richterlichen Spruch zu benöthigen, ganz und vollständig schadlos zu halten.

11. Wird ausdrücklich, und insbesondere Bedingungen, daß Kontrahent während der ganzen Dauer des Kontraktes unter keinerley Vorwand auf die Erhöhung des Frachtlohns Anspruch machen, oder sonst irgend eine Entschädigung sie mag Namen haben wie sie wolle, von dem Gefäll ansuchen könne; weil sich dießfalls bloß nach dem Kontrakte gehalten, und jeder mit solchen nachträglichen Gesuchen glatte Bedingungen abgewiesen werden wird.

12. Das nämliche versteht sich auch von den Weeg = Maut, Brücken = Überfahrts, und sonstigen Waidgebühren; diese hat Kontrahent ebenfalls aus eigenem zu bestreiten, ohne dießfalls von der Administration die geringste Vergütung ansfordern zu können.

13. Vorschüsse werden dem Kontrahenten aus der Gefällskasse unter keinerley Bedingniß oder Vorwand geleistet, mithin hat auch kein Kontrahent dießfalls einen Versuch zu wagen.

14. Endlich verspricht die Administration jede Verladung in was immer für eines der genannten 5 Magazine in Folge des dritten Absatzes dem Kontrahenten so wie seinen Bestellten hier 10 Tage voraus bekannt zu machen, und so auch seine Fuhren niemals über 24 Stunden bei der Wiskniser Fabrik aufhalten zu lassen.

Dieß sind die Hauptbedingnisse, die Administration behält sich aber jederzeit bevor, dem Dienst zuträgliche Zusätze und Erinnungen, jedoch immer vor Ab-

schluß des Kontraktes, nicht aber nachträglich zu machen.

Lemberg den 23ten Hornung 1798.

II. Am 12ten März d. J. werden in der Kammeralherrschaft Siczetec 30 Koresz Forderwaijen, 150 Koresz Haiden, und 1000 Koresz Haber, Versteigerungsweise an den Meistbiethenden verkauft werden.

Das Præmium Fisci der Frucht wird nach dem zur Zeit bestehenden Marktpreis bestimmt werden.

Der Kauflustige wird sich mit einem Neugeld (Vadium) für jeden Koresz Frucht mit 15 fr. zu versehen, und in der 10ten Stunde Vormittags in der Verwaltungskanzley zu Siemianowka einzufinden haben.

III. Am 15ten März 1798. werden in der Borynier Verwaltungskanzley folgende Gefälle gegen den beigesezten Fiskalpreis, als:

Die freye Ausübung des Wein = Meths und Bierchankes, des Brozbackens, dann Abnahme des Stand = und Weibegeldes in Emorze 450 fl.

Die 2 Mahlmühlen daselbst 40 fl.  
= 2 Brettmühlen 100 fl.  
= 2 Mahlmühlen in Klimiec 22 fl. 30 fr.

Das Wirthshaus daselbst mit dem damit verbundenen freyen Verkauf des Habers und Heus, dann freyen Auslochen 77 fl. 30 fr.

Zusammen 690 fl.  
vom 1ten Mai 1798. bis letzten April 1801. auf 3 Jahre lizitando verpachtet, das vor Anfang der Lizitation zu erlesgende Neugeld besteht in 69 fl. welches dem künftigen Pächter erst nach beigebracht und vom f. Fiskus für gültig anerkannter Kauzion rückgestellt wird.



IV. Von Seite der galizischen zu Podgorze aufgestellten k. k. Salzwesensdirektion wird bekannt gemacht, daß die sämtlichen Salzgaleeren von der heurigen Destillation auf der Weichsel am 20ten März l. J. in der Podgorzer Destillationsamtskanzley licitando an den Meistbietenden und Bestgebenden gegen Erlag einer baaren Kauzion von 2000 fl. und gegen alsogleicher baarer Bezahlung der abzuhöbenden Galeeren in kaiserlicher Währung öffentlich werden hingangegeben werden.

Kaufslustige werden dahero hiezu am besagten Tage und Orte Früh um 9 Uhr eingeladen.

Podgorze den 14ten Februar 1798.

V. Am 22ten März 1798. nach dem neuen, oder am 11ten nach dem alten Kalender, wird die Propinazion im St. Julier und Illischestier Bezirke mit Ausschluß der Oberer Botoschana, Korlata, Frassin, Kapukodruski, und Deutsch. Feskanj auf 1 Jahr, nämlich vom 1ten Mai 1798. bis Ende April 1799. dem Meistbietenden mit ausschluß der Juden hingangegeben werden.

Pachtlustige können sich am obbesagten Tage mit einem 10prozentigen Reuegelde, ohne welchem Niemand zur Versteigerung zugelassen wird, Früh um 9 Uhr auf der St. Julier Staatsgüterdirektionskanzley einfinden.

Die Propinazion zu St. Julie, Fiskalpreis 152 fl. 30 kr. Badium 15 fl. 15 kr.

Die Propinazion zu Mioweni und Suninje, Fiskalpreis 110 fl. Badium 11 fl.

Die Propinazion zu Mittosa, Fiskalpreis 150 fl. Badium 15 fl.

Die Propinazion zu Petronk, Fiskalpreis 111 fl. Badium 11 fl. 6 kr.

Die Propinazion zu Danilla, Fiskalpreis 42 fl. Badium 4 fl. 12 kr.

Die Propinazion in dem Millischentzer Antheil, Fiskalpreis 32 fl. Badium 3 fl. 12 kr.

Die Propinazion zu Mold. Feskanj, Fiskalpreis 21 fl. 36 kr. Badium 2 fl. 9 kr.

Die Propinazion zu Ipotestie mit Tescheus, Fiskalpreis 121 fl. Badium 12 fl. 6 kr.

Die Propinazion zu Illischestie, Fiskalpreis 104 fl. Badium 10 fl. 24 kr.

Die Propinazion zu Ballazana, Fiskalpreis 156 fl. 30 kr. Badium 15 fl. 39 kr.

Die Propinazion zu Eubihomroa, Fiskalpreis 55 fl. Badium 5 fl. 36 kr.

Die Propinazion zu Pertestie, Fiskalpreis 133 fl. Badium 13 fl. 18 kr.

Die Propinazion zu Rajita mit Solonek, Fiskalpreis 300 fl. Badium 30 fl.

Die Propinazion zu Keszwana, Fiskalpreis 241 fl. 3 kr. Badium 14 fl. 6 kr.

Die Propinazion zu Romanestie, Fiskalpreis 30 fl. 15 kr. Badium 3 fl. 14 kr.

Die Propinazion zu Dragoiestie, Fiskalpreis 172 fl. Badium 17 fl. 12 kr.

Die Propinazion zu Bertischestie, Fiskalpreis 81 fl. 15 kr. Badium 8 fl. 7½ kr.

Die Propinazion in dem Baiaschestier Antheil, Fiskalpreis 24 fl. 15 kr. Badium 2 fl. 25½ kr.

Die Propinazion zu Surahumora, Fiskalpreis 411 fl. 30 kr. Badium 41 fl. 9 kr.

Die Propinazion zu Manaster Hosmora, Fiskalpreis 261 fl. 3 kr. Badium 26 fl. 6 kr.



Die Propinazion zu Woronez mit  
Buffschoie, Fiskalpreis 213 fl. Wadium  
21 fl. 18 fr.

Die Propinazion zu Stulbitany mit  
Negriliasa, Fiskalpreis 312 fl. Wadium  
31 fl. 12 fr.

Die Propinazion zu Echemin, Sla-  
tiora und Ostra, Fiskalpreis 153 fl. 30  
fr. Wadium 15 fl. 21 fr.

Die Propinazion zu Wamma, Fis-  
kalpreis 455 fl. 30 fr. Wadium 45 fl.  
33 fr.

Die Propinazion zu Formosa, Fiskal-  
preis 163 fl. 3 fr. Wadium 16 fl. 18 fr.

Die Propinazion zu Watra, Ruß Mol-  
dowiga und Ruß pe Boul, Fiskalpreis  
400 fl. 30 fr. Wadium 40 fl. 3 fr.

VI. Von Seiten der k. Lemberger  
städtischen Oekonomieverwaltung wird anmit  
zu Jedermanns wissenschaft bekann gemacht,  
daß die in dem städtischen Dorfe Groß- Ho-  
losko bestehende Kalkbrennerey von 2 Oefen  
mit 11 Foch 1513 □ Klafter Grunds-  
stücken, und 104 Fußrobotstügen jährlich  
mittelft öffentlicher Lizitazion am 10ten  
März d. J. Früh um 10 Uhr in der  
Lemberger städt. Oekonomiekanzley unterm  
Rathhause in einen 3 jährigen Pacht an den  
Meistbiethenden verpachtet werden wird.

Pachtlustige werden daher zu dieser  
Lizitazion mit deme eingeladen, daß sie  
sich wegen Versicherung des Lizitazionsakts  
mit einem baaren Wadio pr. 280 fl. zu  
versehen haben.

Ubrigens wird noch angemerket, daß auch  
Juden zu dieser Pachtung werden zugelassen  
werden, und daß jeder Pachtlustige das  
Inventarium, die Beschreibung von dieser  
Kalkbrennerey einsehen, auch die nöthigen

Ankünfte in der Oekonomiekanzley ein-  
hollen können.

Lemberg den 27ten Februar 1798.

VII. Von dem k. k. Landesgubernio  
der Königreiche Galizien und Lodomerien  
wird hiemit bekann gemacht.

Nachdem der ehemalige Besitzer eines  
Gutsanteils von Lozina der edle Peter  
Kaliczkowski ausgewandert, und dessen Auf-  
enthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe  
in Gemäßheit des allerhöchsten Patents vom  
10ten August 1784. §. 22. durch gegen-  
wärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen,  
und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung  
seiner Entfernung binnen einem Jahr mit  
der Bedrohung aufgefordert, daß nach Ver-  
lauf dieser Frist gegen denselben nach Vor-  
schrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Lemberg den 25ten Jänner 1798.

VIII. Von Seite der k. Lemberger  
städtischen Oekonomieverwaltung wird an-  
mit Jedermannkund und zu wissen gemacht,  
daß am 9ten März d. J. in der Früh um  
10 Uhr 2 städtische Gewölber, nämlich  
eines unterm Rathhause sub No. 7. das  
zweyte bei dem Haliczjer Thor der Fleisch-  
bank gegenüber sub No. 7. dann ein Keller  
neben dem politischen Arreste, mittelft  
öffentlicher Versteigerung auf 3 nachein-  
ander folgende Jahre in Pacht werden übers-  
lassen werden.

Pachtlustige werden daher auf diese  
in obigen Termin in der Lemberger  
städtischen Oekonomiekanzley unterm Rath-  
hause abgehalten werdenden Lizitazion mit  
dem eingeladen, daß sie sich mit einem  
baaren Wadio wegen des Gewölbs sub No.  
7. pr. 25 fl. wegen des hinterm Haliczjer  
Thor und des Kellers aber zu 6 fl. zu  
versehen haben.

Lemberg den 2ten März 1798.



IX. Von Seite der k. Lemberger städtischen Oekonomieverwaltung wird an mit Jedermann kund und zu wissen gemacht, daß am 16ten März l. J. Fröh um 10 Uhr das städtische Gewölbe sub No. 6. hinterm Galiezer Thor der Fleischbank gegenüber, mittelst öffentlicher Versteigerung auf 3 nacheinander folgende Jahre in Pacht überlassen werden wird.

Pachtlustige belieben sich in der städtischen Oekonomiekanzley einzufinden, und sich wegen Sicherheit des Lizitationsaktes mit einem baaren Vadio pr 5 fl. zu versehen.  
Lemberg den 23ten Februar 1798.

X. Die Mierwicer Kammerverwaltung bedarf zur Wirtschaftsnothdurft

- 250 Koresz Korn.
- 236 — Fordegerste.
- 30 — Haiden, und
- 100 — Gerstenmalz,

welche Fruchtgattungen von demjenigen Lieferanten der die mindesten Preise anbietet, bei der am 23ten März d. J. in der Lemberger k. Staatsgüterdirektionskanzley abzuhaltenden Lizitation eingekauft werden.

Lieferungslustige haben daher am obigen Tag und Ort Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, und sich auf jede 100. Koresz mit einem Reuzgeld von 25 fl. zu versehen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß an eben den Tage der entbehrliche Haber-vorrath mit 114 Koresz an den Meistbietenden eben lizitando veräußert werden.

XI. Das Besahamt pii montis bei der Lemberger Armenischen Kathedralkirche macht hiemit öffentlich bekannt, daß von den verkauften Pfändern auf der am 29ten

Jänner l. J. abgehaltenen Lizitation folgende Reste den Eigenthümern noch hinauskommen, als: von No. 1126. für 1 Vase und 2 silberne Schüsseln 142 fl. 26 kr. von No. 1300. für 2 Büchsen, 4 Leuchter, 1 Zuckerbüchse, 1 Becken mit dem Aufsatz, 1 Korbchen, 1 Schöpflöffel, 1 Vorlegelöffel, 4 kleine Löffeln, 1 Zängchen, 12 vergoldete Löffeln 142 fl. 4 kr. von No. 1304. für 1 silbernen Becher mit Farbensgold, 4 Stiele, 1 kleinen Becher 12 fl. 1 kr. von No. 1362. für 2 silberne Becher und 1 Trinkbecher 3 fl. 9 kr. von No. 1397. für 2 silberne Löffeln 1 fl. 37 kr. von No. 1404 für 3 goldene Ringe mit Rubinen 55 kr. von No. 1420. für 2 silberne Löffeln 1 fl. 36 kr. von No. 1438. für 1 seidene Binde mit goldenem Gepränge 4 fl. 11 kr. von No. 38. für 12 Servieten 7 kr. von No. 99. für 1 silberne Krone, 2 Geborthe, 2 Handhaben, 2 Becher, 2 Salzfässer, 1 Becher, 5 breite Gabeln, 5 Messer 7 fl. 46 kr. von No. 104. für 1 glatte goldene Uhr 18 fl. 22 kr.

XII. Von Seite der Kozmanner Staatsgüterdirektion wird zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, daß von den auf den Kozmanner, Ehlwester, und Namaiester Fruchtbehältnissen erliegenden herrschaftlichen Getraidoorräthen beiläufig,

- 100 Koresz Weizen,
- 200 — Korn,
- 300 — Fordegerste,
- 60 — Hintergerste, und
- 2000 — Haber,

am 14ten März 1798. durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.



Die Kaufsüßigen haben sich am obbe-  
 rimmten Tag in der Kosmanner Direkzi-  
 onskanzley Früh um 9 Uhr einzufinden,  
 wo selbe nach Verhältniß der an sich zu  
 bringenden Getraidgattungen das Vadium  
 (Neugeld) vor der Lizitazion zu erlegen  
 haben.

Die weitem Kaufbedingnisse können  
 vom Tage gegenwärtiger Kundmachung an,  
 in der hiesigen Amtskanzley eingesehen werden.

XIII. Da durch das erfolgte Ableben des  
 Szezebrzeszkyner 2ten Magistratualassessors  
 Johann Luczynski bei dem Magistrate der  
 hierkreisigen regulirten Stadt Szezebrzeszyn  
 die 2te Magistratualassessorsstelle in Er-  
 ledigung gekommen, mit welchem ein Ge-  
 halt von jährlich 50 fl. rhn. oder 200 fl. p.  
 verknüpft ist, zu deren Wiederbesetzung  
 unter einem der Wahlkonkurs auf den 23ten  
 April l. J. ausgeschrieben wird; so wird  
 solches mit dem Beisatze bekannt gemacht,  
 daß sich die etwanigen Bittwerber mit  
 ihren dießfälligen Bittgesuchen, versehen  
 mit den allfälligen Wahlfähigkeitsdekreten  
 in obbestimmten Termine, entweder bei  
 diesem Kreisamte oder bei dem Szezebrze-  
 szkyner Magistrate oder an dem oben hiezu  
 angestellten Wahltag selbst bei der allda  
 anwesend seyn werdenden dießämtlichen  
 Wahlkommission in loco Szezebrzeszyn  
 zu melden und auszuweisen haben.

Zamosc den 13ten Hornung 1798.

XIV. Von Seite des k. Samborer  
 Magistrats werden alle Gläubiger des ent-  
 fohenen Samborer Apothekers Franz Kry-  
 ner vorgesobert, daß sie am 20ten März  
 l. J. vor diesem Gerichte zur Erwählung  
 einer Pfaffadeputazion erscheinen, da an-  
 sonst die abwesenden für beistimmend ge-

halten werden, oder sollte Niemand ers-  
 cheinen; so wird auf ihre Gefahr vom  
 Gerichte aus eine Deputazion bestimmt  
 werden.

Sambor den 10ten Hornung 1798.

XV. Von Seite des k. Samborer  
 Magistrats wird hiemit ein Konkurs aller  
 Gläubiger, die auf die Verlassenschaft des  
 verstorbenen Joseph Pillers Ansprüche ha-  
 ben, eröffnet und ausgeschrieben, und  
 werden selbe zugleich vorgesobert, daß sie  
 am 4ten Juni l. J. um 9 Uhr Früh pers-  
 önlich, oder durch hinlänglich Bevoll-  
 mächtigte vor diesem Gerichte erscheinen,  
 einen Pfaffakurator erwählen, und über-  
 haupt ihre Meinung dem Gerichte unterle-  
 gen, wie sie diese Verlassenschaft vermal-  
 tet haben wollen, da ansonst vom Gerichte  
 aus auf ihre Gefahr damit vorgegangen  
 werden wird.

Sambor den 6ten Hornung 1798.

XVI. Von Seite des Magistrats der  
 k. Hauptstadt Lemberg wird hiemit bekannt  
 gemacht, daß das auf der Broder Vorstadt  
 $\frac{1}{4}$  No. 174. der Jüdin Chana Chaymo-  
 wiczowa zugehörige und auf 180 fl. geschätzte  
 Haus am 28ten März 1798. um 3 Uhr  
 Nachmittag durch öffentliche Steigerung  
 verkauft werden wird, mit dem Beisatze,  
 wenn es nicht über oder um den Schätzungsw-  
 erth angebracht werden könnte, es auch  
 unter diesem Hindangegeben werden wird.

Kaufsüßige können die Gerechtsame  
 und Lasten dieser Realität in der städtischen  
 Tafel, Registratur, und Kassa einsehen.

Lemberg den 5ten Hornung 1797.